



UPDATE VERGABERECHT

GESAMTVERGABE ZUGUNSTEN DER QUALITÄT MÖGLICH

OLG Frankfurt, Urteil vom 14.05.2018 – 11 Verg 4/18

Ein Landkreis (L) schreibt die Instandsetzung von Kreisstraßen und deren Betrieb und Kontrolle als funktionale Einheit aus. Die Leistungsbeschreibung unterscheidet zwar ausdrücklich zwischen den zwei Vertragsteilen „Erhaltungsarbeiten“ und „Betrieb und Kontrolle“. Eine Loseilung erfolgt aber nicht. L begründet diesen Verzicht mit dem Konzept einer „ganzheitlichen Infrastrukturbetreuung“, bei dem die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers Anreize zu einer betriebswirtschaftlich intelligenten Herangehensweise bei der Ausführung schaffe. Dabei kann sich L auf Empfehlungen des Wirtschaftsministeriums und Untersuchungen mehrerer Berater berufen, die für dieses Modell deutlich niedrigere Kosten bei höherer Qualität prognostizieren. Bieter B, der sich durch den Verzicht auf die Loseilung an der Abgabe eines Angebotes gehindert sieht, macht einen Verstoß gegen das Gebot der Losvergabe geltend.

Wie schon die Vergabekammer gibt das OLG L Recht. Die Mittelstandsförderung durch Losvergabe sei kein Selbstzweck. Das Gebot der Losvergabe sei im Kontext der primären Ziele des Vergaberechts auszulegen, zu denen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung gehöre. Außerdem seien die weiteren Grundsätze des Vergaberechts zu berücksichtigen, zu denen gemäß § 97 Abs. 3 GWB auch Qualität und Innovation gehörten. Um von einer Losvergabe absehen zu können, müsse sich der Auftraggeber im Einzelnen mit dem Gebot der Fachlosvergabe und den im konkreten Fall dagegen sprechenden Gründen auseinandersetzen und eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange treffen, in deren Ergebnis die technischen und wirtschaftlichen Belange für eine Gesamtvergabe sprechen müssten. Diesen Anforderungen habe L Genüge getan, indem er auf einer vollständigen und zutreffenden Sachverhaltsbasis vertretbare Annahmen zu den Vorteilen der Gesamtvergabe mit Blick auf die Erreichung der gewünschten Qualität und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit getroffen habe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt erstens, dass Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitserwartungen den Verzicht auf eine Loseilung rechtfertigen können, wenn diese nur bei einer Gesamtvergabe zu erwarten sind. Ohnehin ist das Losvergabegebot immer in seinen Beziehungen zu den übrigen Zielen und Grundsätzen des Vergaberechts, insbesondere des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes zu betrachten. Dies gilt nicht nur für die Frage des „Ob“ der Losaufteilung, sondern auch für die Ausgestaltung der Losvergabe. Zweitens erinnert die Entscheidung daran, wie wichtig es für die Verfahrensentscheidungen ist, dass diese sachlich begründet und eingehend im Vergabebericht dokumentiert werden.